

PRESSEMITTEILUNG

20. Dezember 2024

Sanktionen der EZB gegen BNP Paribas Fortis SA/NV wegen Falschmeldung der Kapitalanforderungen

- EZB verhängt Geldbuße in Höhe von 10,4 Mio. € gegen BNP Paribas Fortis SA/NV wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen Meldevorschriften für das Kreditrisiko
- Bank verwendete trotz festgestellter schwerwiegender Mängel interne Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat gegen die BNP Paribas Fortis SA/NV ein Bußgeld von 10,4 Mio. € verhängt. Grund hierfür war die Meldung von falsch berechneten risikogewichteten Aktiva für das Kreditrisiko.

In den Jahren 2014 bis 2021 wies die BNP Paribas Fortis SA/NV über einen Zeitraum von 31 aufeinanderfolgenden Quartalen ihre risikogewichteten Aktiva im Zusammenhang mit Factoring-Positionen ihrer Tochtergesellschaft in Belgien zu niedrig aus. Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für diese Risikopositionen verwendete die Bank interne Modelle, obwohl an diesen schwerwiegende Mängel festgestellt worden waren. Diese Mängel führten fast zwangsläufig dazu, dass die Modelle die Bestimmungen der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) nicht erfüllten. Die Bank meldete somit wissentlich falsch berechnete Zahlen an die zuständigen Behörden, denen es dadurch nicht möglich war, sich ein umfassendes Bild vom Risikoprofil der Bank zu machen. Die Bank setzte die EZB erst davon in Kenntnis, nachdem bei der Aufsichtsbehörde die Genehmigung für die neu entwickelten Modelle beantragt worden war, was sieben Jahre nach Feststellung der Mängel der Fall war.

Die risikogewichteten Aktiva sind ein Maß für das Risiko, das Banken in ihren Büchern halten. Sie dienen ihnen als Grundlage für die Berechnung ihrer Kapitalanforderungen. Die BNP Paribas Fortis SA/NV hat ihre risikogewichteten Aktiva zu niedrig angesetzt. Infolgedessen hat sie ihre Kapitalanforderungen nicht richtig berechnet und zu hohe Kapitalquoten gemeldet. Die Kapitalquoten sind ein wichtiger Indikator für die Kapitalstärke einer Bank und ihre Fähigkeit, Verluste zu absorbieren.

Die EZB legt die Höhe der Geldbuße auf der Grundlage eines [öffentlichen Leitfadens](#) fest. Im vorliegenden Fall stufte sie den Verstoß als schwer („severe“) ein.

Weitere Informationen zu den von der EZB verhängten Sanktionen finden sich auf der [Website der EZB-Bankenaufsicht](#).

Die Bank kann vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen den Beschluss der EZB einlegen.

Kontakt für Medienanfragen: [Ettore Fanciulli](#) (Tel.: +49 172 2570 849)

Anmerkung

- Die Befugnis der EZB zur Verhängung von Sanktionen beruht auf Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.
- Gegen den Beschluss über die Verhängung von Sanktionen können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen und Fristen einzuhalten.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.